



## Variante I: Einmalige Straßenbaubeiträge

In Freigericht werden aktuell einmalige Straßenbeiträge erhoben. Die beitragspflichtigen Sanierungen werden den Eigentümern in Rechnung gestellt, deren Grundstück über die sanierte Straße erschlossen ist.

Die einmaligen Straßenbeiträge werden im konkreten Einzelfall bezahlt: Sind grundhafte Sanierungen erforderlich, werden die anfallenden umlagefähigen Kosten auf die beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt. Alle Eigentümer sind betroffen, deren Grundstück über die sanierte Straße erschlossen ist. Das kann dazu führen, dass einzelne Eigentümer hohe Sanierungskosten zu tragen haben.

Die Beiträge dürfen nicht über die Nebenkosten auf die Miete umgelegt werden. Mieter werden nicht an den einmaligen Straßenbeiträgen beteiligt. Auf jeden Fall werden ausschließlich die tatsächlichen Kosten der Sanierungsmaßnahme auf die Grundstückseigentümer umgelegt. Dabei wird hier zunächst noch ein gemeindlicher Anteil abgezogen. Dessen Höhe richtet sich nach der Straßenklasse und liegt zwischen 25 % und 75 %. Der Anteil der Grundstückseigentümer wird über die Straßenbeiträge in Rechnung gestellt.

Fazit: Fallen bei einer Sanierung einmalige Straßenbeiträge an, treffen diese eine begrenzte Anzahl von Grundstückseigentümern, nämlich nur die, welche durch diese Straße erschlossen sind oder erschlossen werden könnten. Diese Anlieger müssen deshalb hohe Beträge zahlen. Zuletzt lagen die einmaligen Straßenbeiträge in Freigericht im Durchschnitt bei etwa 25 - 35 €/m<sup>2</sup> pro Verteilungsfläche. Bei einmaligen Straßenbeiträgen zahlen die Grundstückseigentümer in Freigericht dann, wenn sie betroffen sind, das heißt, wenn die grundhafte Sanierung entlang ihres Grundstücks erfolgt. Stehen hier keine Maßnahmen an, sind auch keine Beiträge zu zahlen. Wurden einmal hohe Beiträge gezahlt, müssen die Eigentümer nach der Sanierung in der Regel jahrzehntelang keine Kosten mehr tragen. Die teils hohen Einmalzahlungen stellen für viele Beitragspflichtige eine Herausforderung dar. Betroffene haben daher die Möglichkeit, im Rahmen eines Stundungsantrages, eine Verteilung über bis zu 20 Jahre zu erhalten.

Die bisherigen Höhen des kommunalen Anteils können im Rahmen einer neuen Straßenbeitragssatzung erhöht werden.

Abwägungskriterien:

- bedarfsorientiert und zweckgebunden
- von wenigen Grundstückseigentümern zu tragen
- Mieter zahlen nicht
- hohe Einmalzahlungen
- Ratenzahlung über maximal 20 Jahre möglich
- jahrelang keine weiteren Kosten nach einer Sanierung
- juristisch geklärte Rechtslage